Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen
und Chef der Staatskanzlei

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5223

Alle Abgeordneten

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

10. Juni 2026

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Gesetz für KI-Reallabore in NRW
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformations-vereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Gesetz für KI-Reallabore in NRW (GKI NRW).

Mit freundlichen Grüßen

Nathanael Liminski MdL

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Gesetzentwurf der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Gesetz für KI-Reallabore in NRW (GKI NRW)

A Problem

Zur Stärkung der Entwicklung der KI in Nordrhein-Westfalen ist es erforderlich KI-Reallabore auf Landesebene zu gründen. Viele KI-Projekte sind allein in einer solchen regulatorischen Umgebung durchführbar. Die Errichtung solcher Labore auf Landesebne macht eine Schwerpunktsetzung entsprechend der wirtschaftlichen Stärken des Landes möglich und verkürzt die Wege zwischen den Teilnehmenden in einem solchen Labor und den Behörden.

B Lösung

Das vorliegende Gesetz ermöglicht die Gründung von KI-Reallaboren im Land. Vorgesehen ist, die erforderliche KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde auf Ebene MWIKE einzurichten. Die Behörde muss mit einer gewissen Unabhängigkeit ausgestattet werden und führt die Aufsicht über das jeweilige Labor. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung und der notwendigen Spezialisierung der Mitarbeitenden scheint eine solche Zentralisierung bei dem für Wirtschaft zuständigen Ressort allein angemessen. Zudem wird die datenschutzrechtliche Aufsicht geregelt.

C Alternativen

Keine. Das Gesetz ist zwingend notwendig um die Errichtung von KI-Laboren auf Landesebene zu ermöglichen.

D Kosten

Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der KI-Reallabor-Marktüberwachungsstelle sowie für den Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore werden durch den Landeshaushalt getragen. Die Personal- und Sachkosten werden im Einzelplan des MWIKE NRW veranschlagt. Die Kosten werden voraussichtlich durch Gebühren und Beiträge der Teilnehmer an KI-Reallaboren sowie Fördermittel refinanziert. Jedenfalls rechtfertigen die Wettbewerbsvorteile durch die Förderung von KI-Innovationen – die zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in NRW führen –, die Verausgabung staatlicher Mittel.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist der Geschäftsbereich der Ministerin Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei. Beteiligt sind alle anderen Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten für den Landeshaushalt oder kommunale Haushalte.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte sind nicht zu erwarten. Das Gesetz fördert die Belange des Mittelstands durch Bürokratieabbau.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderung führt zu keinen Änderungen in den geschlechterbezogenen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Gesetzesänderung hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind durch die Änderungen des Gesetzes nicht in besonderer Weise betroffen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Durch die Ermöglichung der Gründung von KI-Reallaboren auf Landesebene wird die Entwicklung der KI auf Landesebene maßgeblich befördert. Es ist zu erwarten, dass dies auch positive Rückwirkungen auf die Digitalisierung von Staat und Verwaltung haben wird.

L Befristung

Eine Befristung des Gesetzes gemäß § 39 GGO ist nicht erforderlich.

Fünftes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Gesetz für KI-Reallabore in NRW (GKI NRW)

Vom X. Monat 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehördengesetz NRW (KIMüG NRW)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024;2024/90802, 9.10.2025), im Folgenden KI-Verordnung, sowie des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-MIG). Es regelt die zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der KI-Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von KI-Reallaboren im Sinne des Artikels 57 der KI-Verordnung sowie die hierfür zuständige Behörde.

(2) Es gelten die Begriffsbestimmungen der KI-Verordnung.

§ 2
Zuständige Reallabor-Marktüberwachungsbehörde

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ressort ist die zuständige KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde für Künstliche Intelligenz-Reallabore in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde).

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ressort nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz im Rahmen einer organisatorisch eigenständigen Einheit wahr. Die Einheit führt die Bezeichnung „KI-Marktüberwachungsstelle“.

(3) Für sektorspezifische Bereiche sind die jeweils zuständigen KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörden einzubinden (Anhang 3 der KI-Verordnung). Die Landesmarktüberwachungsbehörden werden zur Mitwirkung verpflichtet.

(4) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde ist mit ausreichend qualifiziertem Personal auszustatten, das über Fachkenntnisse in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Marktüberwachungsrecht und Datenschutz verfügt. Zudem ist die Unabhängigkeit der KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde sicherzustellen.

§ 3
Aufgaben

(1) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde nimmt die Aufgaben einer Marktüberwachungsbehörde nach Maßgabe der KI-Verordnung wahr für KI-Systeme, die in einem KI-Reallabor nach Artikel 57 der KI-Verordnung entwickelt, trainiert, validiert oder getestet werden. Hierzu gehören:

1. die Einrichtung des KI-Reallabors,

2. der Betrieb des KI-Reallabors,

3. Warnungs- und Informationspflichten

4. Beratung und Unterstützung.

(2) Die Behörde ist zuständige KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 der KI-Verordnung für KI-Systeme, die im Rahmen eines KI-Reallabors in Nordrhein-Westfalen erprobt werden.

(3) Die Behörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften der KI-Verordnung durch Anbieter und Betreiber von KI-Systemen im KI-Reallabor.

(4) Die Behörde kooperiert mit anderen Marktüberwachungsbehörden des Bundes und der Länder, mit dem Europäischen Amt für Künstliche Intelligenz, mit notifizierten Stellen sowie mit den Datenschutzaufsichtsbehörden.

§ 4
Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter für KI-Reallabore

(1) Die Landesregierung benennt den oder die Datenschutzbeauftragte für KI-Reallabore. Dabei soll der Aspekt der Vermeidung zusätzlicher Bürokratie berücksichtigt werden. Die Ausstattung und Finanzierung entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), im Folgenden Datenschutz-Grundverordnung. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Landesregierung.

(2) Die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte für KI-Reallabore ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Reallaboren im Sinne von Artikel 57 der KI-Verordnung und tritt damit an die Stelle der oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI).

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte für KI-Reallabore wird an allen wesentlichen Entscheidungen der KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde beteiligt, die Datenschutzaspekte berühren. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen der KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde mit beratender Stimme teilzunehmen. Die oder der Datenschutzbeauftragte für KI-Reallabore hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde in allen Datenschutzfragen im Zusammenhang mit KI-Reallaboren,

2. Prüfung der Vereinbarkeit von KI-Systemen und Testvorhaben mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften,

3. Unterstützung bei der Anwendung des Artikels 59 der KI-Verordnung,

4. Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder,

5. Erstellung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur datenschutzkonformen Gestaltung von KI-Reallaboren oder

6. jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage an die Landesregierung und den Landtag.

Die oder der Datenschutzbeauftragte kann sich mit anderen für die Datenschutzaufsicht bei KI-Reallaboren zuständigen Stellen, auch in anderen Mitgliedstaaten, austauschen, um eine einheitliche Anwendung der Datenschutzvorschriften zu fördern.

(4) Die oder der Datenschutzbeauftragte für KI-Reallabore ist befugt:

1. von den Betreibern der KI-Reallabore sowie den Teilnehmern an den KI-Reallaboren alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen zu verlangen (Betreiber und Teilnehmer sind verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen und Einsicht zu gewähren),

2. Einsicht in alle Unterlagen, Akten und Aufzeichnungen zu nehmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Reallaboren betreffen,

3. an allen Sitzungen und Besprechungen teilzunehmen, die datenschutzrechtliche Aspekte bei der Einrichtung und dem Betrieb von KI-Reallaboren betreffen oder

4. Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes in KI-Reallaboren auszusprechen.

(5) Die oder dier Datenschutzbeauftragte für KI-Reallabore muss über besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit KI-Systemen sowie im Datenschutzrecht, insbesondere in der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 auf KI-Systeme, verfügen.

§ 5
Zusammenarbeit mit privaten Betreibern von KI-Reallaboren

(1) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde kann private Betreiber von KI-Reallaboren mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz betrauen.

(2) Die Betrauung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertrag muss insbesondere Regelungen enthalten über:

1. den Umfang der übertragenen Aufgaben,

2. die Befugnisse und Pflichten des privaten Betreibers,

3. die Aufsicht und Weisungsbefugnis der KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde,

4. die Berichtspflichten des privaten Betreibers,

5. die Datenschutzbestimmungen unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore gemäß § 4 und

6. die Haftung.

(3) Der private Betreiber unterliegt der Aufsicht der KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde. Er ist verpflichtet, deren Weisungen nachzukommen.

(4) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde kann sich jederzeit durch Beauftragte davon überzeugen, dass der private Betreiber die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

§ 6
Bewerbungsverfahren und Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Teilnehmer am KI-Reallabor erfolgt durch eine Auswahlkommission, die aus Vertretern der Marktüberwachungsstelle, der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore und dem Betreiber des KI-Reallabors besteht. Die Marktüberwachungsstelle entscheidet über die Zulassung. Die Auswahl an den KI-Reallaboren erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

1. Innovationsgrad,

2. Relevanz für den Markt,

3. Konformitätspotenzial,

4. Risikominimierung,

5. Datenschutzverträglichkeit,

6. Unternehmensgröße,

7. Ressourcen und Kompetenz und

8. Zusammenarbeit

(2) Die Auswahlkriterien sind in ihrer Gesamtheit zu gewichten. Die vorrangige Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der KI-Verordnung ist bei der Gewichtung maßgeblich zu berücksichtigen. Bei im Übrigen gleichwertigen Eignungen ist einer Antragstellerin oder einem Antragsteller, die oder der ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der KI-Verordnung ist, der Vorrang zu geben.

(3) Die Bewerbung um die Teilnahme an einem KI-Reallabor erfolgt schriftlich oder elektronisch gegenüber der KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde. Es ist das von der KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

1. Angaben zum Antragsteller, wie Name, Rechtsform, Sitz und Unternehmensgröße,

2. Beschreibung des KI-Systems und des geplanten Anwendungsfalls,

3. Darlegung der Erfüllung der Auswahlkriterien nach Absatz 1,

4. Zeitplan für die Entwicklung, das Training, das Testen und die Validierung des KI-Systems,

5. Angaben zu den geplanten Ressourcen und zur Zusammenarbeit mit lokalen Partnern,

6. Konzept zur Datenschutzverträglichkeit und

7. Nachweis über die Möglichkeit zur regelmäßigen physischen Präsenz am Projektstandort.

(5) Die Auswahlkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist.

(6) Die Entscheidung über die Teilnahme ist der Antragstellering oder dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen. Bei Ablehnung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Möglichkeit der erneuten Antragstellung hinzuweisen.

(7) Die Teilnahme an einem KI-Reallabor wird für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel von bis zu zwei Jahren, gewährt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn dies zur Erreichung der Ziele des KI-Reallabors erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Teilnahme weiterhin vorliegen.

(8) Der KI-Reallaborbetreiber führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Teilnehmer an den KI-Reallaboren. Das Verzeichnis enthält die Namen der Antragsteller, eine Kurzbeschreibung der Projekte und die Dauer der Teilnahme.

§ 7
Befugnisse

(1) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde und die von ihr beauftragten Personen haben die Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.20219, S. 1; L, 2024/90589, 1.10.2024), die zuletzt durch Verordnung vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024) geändert worden ist (§ 7 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723). Die Befugnisse bestehen auch gegenüber privaten Betreibern von KI-Reallaboren.

(2) Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, außerhalb der dort genannten Zeiten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde kann bei den Wirtschaftsakteuren für KI-Systeme im Sinne der KI-Verordnung Proben der betreffenden Systeme entnehmen, Muster

verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern (§ 7 des Marküberwachungsgesetzes).

(4) Die Behörde kann im Rahmen der geltenden Gesetze zum Zwecke der Risikobewertung und der Identifikation gefährlicher KI-Systeme öffentlich zugängliche Informationen ohne Personenbezug auf Online-Schnittstellen automatisiert sammeln und analysieren (§ 7 des Marküberwachungsgesetzes).

(5) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden, soweit diese für die Durchsetzung der KI-Verordnung zuständig sind. Sie kann andere Marktüberwachungsbehörden zur Mitwirkung anweisen, soweit dies zur wirksamen Durchsetzung der KI-Verordnung erforderlich ist. Die Anweisungsbefugnis umfasst insbesondere die:

1. Anordnung, Untersuchungen an KI-Systemen durchzuführen, die in einem KI-Reallabor entwickelt, trainiert, getestet oder validiert werden;

2. Anordnung, die Konformität eines KI-Systems mit den Anforderungen der KI-Verordnung zu prüfen, insbesondere mit den Artikeln 57, 59 und 60 der KI-Verordnung;

3. Anordnung, an gemeinsamen Untersuchungen von KI-Systemen in KI-Reallaboren teilzunehmen oder

4. Anordnung, an gemeinsamen Bewertungen der Wirksamkeit von Schutzvorkehrungen in KI-Reallaboren teilzunehmen.

§ 8
Überwachung des KI-Reallabors

(1) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde überwacht den Betrieb des KI-Reallabors, um sicherzustellen, dass die Erprobung von KI-Systemen unter Einhaltung der Vorschriften der KI-Verordnung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

(2) Sie kann insbesondere:

1. die Zulassung von Teilnehmern am KI-Reallabor genehmigen oder versagen,

2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme überwachen,

3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität anordnen,

4. bei Verstößen gegen die KI-Verordnung die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 veranlassen oder

5. bei Verstößen gegen die KI-Verordnung geeignete Maßnahmen ergreifen.

(3) Die Überwachung erfolgt unter Berücksichtigung der in Artikel 58 der KI-Verordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere der Vorrangigkeit des Zugangs für kleine und mittlere Unternehmen.

(4) Bei Entscheidungen, die die Verwendung personenbezogener Daten betreffen, ist die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte für KI-Reallabore gemäß § 4 zwingend zu beteiligen.

(5) Eine Überwachung der oder des Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore erfolgt nicht; ausgenommen ist die Überwachung durch den Landesrechnungshof, soweit nicht die Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore beeinträchtigt wird.

§ 9
Zusammenarbeit und Informationsaustausch

(1) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde arbeitet mit anderen zuständigen Behörden auf Landes-, Bundes- und Unionsebene zusammen.

(2) Sie unterrichtet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Sinne des § 17 des Marküberwachungsgesetzes über Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020.

(3) Die Behörde wirkt im Deutschen Marktüberwachungsforum mit (§ 13 des Marküberwachungsgesetzes).

(4) Die Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erfolgt unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore gemäß § 4.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 213), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a
KI-Reallabor-Marktüberwachungsstelle

(1) Im für Wirtschaft zuständigen Ministerium wird die KI-Reallabor-Marktüberwachungsstelle als organisatorisch eigenständige Einheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehördengesetz NRW vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] eingerichtet.

(2) Die KI-Reallabor-Marktüberwachungsstelle untersteht der Fachaufsicht des für Wirtschaft, zuständigen Ministeriums

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den [X. Monat JJJ]

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Verena S c h a e f f e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Gesetz für KI-Reallabore in NRW (GKI NRW) - Einleitung der Verbändeanhörung –

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Allgemeiner Teil der Begründung

I. Zielsetzung und Zweck des Gesetzes

Das Gesetz zur Einrichtung einer Marktüberwachungsbehörde für Künstliche Intelligenz-Reallabore in Nordrhein-Westfalen dient der Umsetzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) auf Landesebene.

Nordrhein-Westfalen als wichtigster Wirtschaftsstandort Deutschlands und als Zentrum der KI-Forschung und -entwicklung hat ein besonderes Interesse daran, die Innovationskraft im Bereich künstlicher Intelligenz zu stärken und gleichzeitig einen hohen Schutzstandard für Grundrechte, insbesondere den Datenschutz, zu gewährleisten. KI-Reallabore im Sinne von Artikel 57 der KI-Verordnung bieten die Möglichkeit, innovative KI-Systeme unter kontrollierten Bedingungen zu erproben, bevor sie auf den Markt gebracht werden. Dies fördert Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und trägt zur Entwicklung sicherer und vertrauenswürdiger KI-Systeme bei.

Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer spezialisierten Marktüberwachungsbehörde für KI-Reallabore in NRW und regelt die Zusammenarbeit mit privaten Betreibern. Zudem wird mit der Einrichtung eines speziellen Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore der besonderen Bedeutung des Datenschutzes im Kontext der Entwicklung und Erprobung von KI-Systemen Rechnung getragen.

II. Verhältnis zu EU- und Bundesrecht

Die KI-Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten. Artikel 70 Absatz 1 der KI-Verordnung bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die zuständigen Marktüberwachungsbehörden benennen. Mit diesem Gesetz wird das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) als zuständige Marktüberwachungsbehörde für KI-Reallabore in Nordrhein-Westfalen benannt.

Das Gesetz ergänzt die Vorgaben der KI-Verordnung durch landesspezifische Regelungen zur Organisation der Marktüberwachung, zur Einrichtung von KI-

Reallaboren und zur datenschutzrechtlichen Aufsicht. Es steht im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (Marktüberwachungsverordnung), auf die die KI-Verordnung verweist.

Im Hinblick auf den Datenschutz berücksichtigt das Gesetz die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Artikel 52 Absatz 4 DSGVO verlangt, dass jede Aufsichtsbehörde über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel und Personal verfügt. Dieser Anforderung wird durch die Regelung zur Besoldung und Ausstattung des Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore Rechnung getragen.

III. Notwendigkeit der Regelung

Die Einrichtung einer spezialisierten Marktüberwachungsbehörde für KI-Reallabore ist erforderlich, um den besonderen Herausforderungen der Überwachung von KI-Systemen in einem innovativen und dynamischen Umfeld gerecht zu werden. KI-Reallabore erfordern eine Balance zwischen Innovationsförderung und Risikominimierung, die nur durch spezialisierte Fachkenntnisse in den Bereichen KI-Technologie, Marktüberwachungsrecht und Datenschutz gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung eines eigenen Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore ist notwendig, um den spezifischen datenschutzrechtlichen Herausforderungen bei der Erprobung von KI-Systemen gerecht zu werden. KI-Systeme verarbeiten häufig große Mengen personenbezogener Daten, deren Schutz im Rahmen von Reallaboren besondere Aufmerksamkeit erfordert. Der Datenschutzbeauftragte für KI-Reallabore fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 DSGVO für diesen spezifischen Bereich und gewährleistet eine effektive Datenschutzsupervision bei gleichzeitiger Förderung von Innovationen.

IV. Auswirkungen auf die Verwaltung und die Wirtschaft

Das Gesetz führt zur Schaffung einer neuen organisatorischen Einheit im MWIKE NRW, der "KI-Reallabor-Marktüberwachungsstelle". Dies erfordert die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln. Die Kosten werden durch die Einsparungen und Wettbewerbsvorteile, die durch die Förderung von KI-Innovationen entstehen, sowie durch etwaige Gebühren und Beiträge der Teilnehmer an KI-Reallaboren ausgeglichen.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, eröffnet das Gesetz neue Möglichkeiten zur Erprobung von KI-Systemen unter kontrollierten Bedingungen. Dies stärkt die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in NRW. Die klaren Regelungen zur Zulassung und Überwachung der KI-Reallabore schaffen Rechtssicherheit und fördern das Vertrauen in KI-Systeme.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehördengesetz NRW)

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieses Gesetz bezieht sich ausschließlich auf die Errichtung von KI-Reallaboren im Sinne des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2024/1689 und regelt allein insoweit eine Marktüberwachung bezogen auf KI-Reallabore. Absatz 1 stellt klar, dass das Gesetz der Durchführung und Ergänzung der KI-Verordnung dient. Es regelt die zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der KI-Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von KI-Reallaboren im Sinne von Artikel 57 der KI-Verordnung sowie die hierfür zuständige Behörde.

Absatz 2 verweist auf die Begriffsbestimmungen der KI-Verordnung, um sicherzustellen, dass die im Gesetz verwendeten Begriffe einheitlich mit denen der KI-Verordnung ausgelegt werden.

Zu § 2 Zuständige Reallabor-Marktüberwachungsbehörde

Die Bestimmung des MWIKE NRW als zuständige Reallabor-Marktüberwachungsbehörde folgt aus der fachlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschafts- und Innovationspolitik. Die Einrichtung einer organisatorisch eigenständigen Einheit („KI-Reallabor-Marktüberwachungsstelle“) gewährleistet die notwendige Spezialisierung und Professionalisierung bei der Wahrnehmung der Marktüberwachungsaufgaben für KI-Reallabore. Dies entspricht der geforderten Trennung von Marktüberwachung und Betrieb des KI-Reallabors zur Sicherstellung der Akzeptanz bei potenziellen Teilnehmern. Die Benennung des MWIKE NRW entspricht der Vorgabe von Artikel 70 Absatz 1 der KI-Verordnung.

Zu § 3 Aufgaben

Die Aufgaben orientieren sich an Artikel 74 der KI-Verordnung. Die Behörde fungiert als zuständige Marktüberwachungsbehörde für Hochrisiko-KI-Systeme im Reallabor. Die Kooperationspflicht mit anderen Behörden folgt aus Artikel 5 des Marktüberwachungsgesetzes.

Zu § 4 Datenschutzbeauftragter für KI-Reallabore

Die Einrichtung einer spezialisierten Datenschutzaufsicht für KI-Reallabore wird durch die KI-VO vorgegeben und zusätzlich durch die Vorgaben von Artikel 89 DSGVO (Datenschutz in Bezug auf wissenschaftliche Forschung) gestützt. KI-Reallabore dienen in wesentlichem Umfang der Entwicklung, dem Training und dem Testen innovativer KI-Systeme, die regelmäßig Forschungscharakter aufweisen. Artikel 89 Absatz 1 DSGVO erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung sowie von dem Recht auf Auskunft, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind.

Die Anwendung dieser Ausnahmen im Kontext von KI-Reallaboren erfordert eine besonders differenzierte rechtliche Bewertung, da die Abgrenzung zwischen Forschung und kommerzieller Nutzung im KI-Kontext oft fließend ist, die Gewährleistung der in Artikel 89 Absatz 1 DSGVO geforderten "geeigneten Garantien" komplexe technische und organisatorische Maßnahmen erfordert, die Speicherung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken in KI-Reallaboren besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen kann.

Eine spezialisierte Datenschutzaufsicht, die über fundierte Kenntnisse sowohl im Datenschutzrecht als auch in der KI-Technologie und den spezifischen Anforderungen von Forschungsvorhaben verfügt, ist daher notwendig, um die Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 89 DSGVO zu überwachen, sicherzustellen, dass die Ausnahmen nicht missbräuchlich genutzt werden, die Balance zwischen Innovationsförderung und Grundrechtsschutz im Sinne von Artikel 89 Absatz 2 DSGVO (Berücksichtigung der Ziele der Verarbeitung) zu wahren. Dies trägt der besonderen Verantwortung Rechnung, die mit der Anwendung der Forschungsausnahmen nach Artikel 89 DSGVO im hochinnovativen Bereich der künstlichen Intelligenz verbunden ist. Dies entspricht sinngemäß den Gründen, die zu einer besonderen Datenschutzaufsicht im Medienbereich (§ 49 ff. des Landesmediengesetzes NRW) geführt hat.

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, die Datenschutzaufsicht bei der LDI anzugliedern oder die Einrichtung eines eigenen Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore vorzunehmen.

Zu § 5 Zusammenarbeit mit privaten Betreibern von KI-Reallaboren

Diese Vorschrift berücksichtigt die Besonderheit, dass das KI-Reallabor von einem privaten Betreiber betrieben wird. Die Möglichkeit der Betrauung mit Aufgaben entspricht den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und gewährleistet eine effektive Marktüberwachung unter Einhaltung der staatlichen Aufsichtspflicht.

Zu § 6 Bewerbungsverfahren und Auswahlkriterien

§ 6 regelt das Bewerbungsverfahren und die Auswahlkriterien für die Teilnahme an KI-Reallaboren. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 57, Artikel 58 und Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), die die Einrichtung, den Betrieb und die Beaufsichtigung von KI-Reallaboren in der Union vorsehen.

Zweck der KI-Reallabore ist es, Innovationen im Bereich KI zu fördern, indem eine kontrollierte Versuchs- und Testumgebung für die Entwicklungsphase und die dem Inverkehrbringen vorgelagerte Phase geschaffen wird. Die Reallabore sollen dazu beitragen, dass innovative KI-Systeme mit der KI-Verordnung und anderem einschlägigen Unionsrecht und nationalem Recht in Einklang stehen. Gleichzeitig zielen sie auf die Verbesserung der Rechtssicherheit für Innovatoren, die Stärkung der

Aufsichtskompetenz der zuständigen Behörden und das regulatorische Lernen für Behörden und Unternehmen ab.

Das Auswahlverfahren wird durch eine Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus Vertretern des Auftraggebers (einschließlich des Datenschutzbeauftragten für KI-Reallabore) und des Auftragnehmers zusammensetzt. Diese Zusammensetzung gewährleistet eine ausgewogene und fachkundige Bewertung der Anträge unter Berücksichtigung sowohl regulatorischer als auch technischer Aspekte. Die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten ist insbesondere vor dem Hintergrund der strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Reallaboren gemäß Artikel 59 KI-Verordnung erforderlich.

Die acht Auswahlkriterien – Innovationsgrad, Relevanz für den Markt, Konformitätspotenzial, Risikominimierung, Datenschutzverträglichkeit, Unternehmensgröße, Ressourcen und Kompetenz sowie Zusammenarbeit – sind so gewählt, dass sie sowohl die Innovationskraft der Antragsteller als auch deren Fähigkeit zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen und zur erfolgreichen Markteinführung der entwickelten KI-Systeme abbilden. Diese Kriterien spiegeln die in Artikel 58 Absatz 1 KI-Verordnung vorgesehenen „Voraussetzungen und Auswahlkriterien für eine Beteiligung am KI-Reallabor“ wider. Die Vorschrift setzt die unionsrechtliche Verpflichtung um, KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, vorrangigen Zugang zu KI-Reallaboren zu gewähren. Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a KI-Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass KMU vorrangigen Zugang erhalten, soweit sie die Voraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen. Bei im Übrigen gleichwertigen Eignungen ist einem Antragsteller, der ein KMU im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 KI-Verordnung ist, der Vorrang zu geben. Dies entspricht dem Ziel der KI-Verordnung, Hindernisse für KMU abzubauen und den Marktzugang zu beschleunigen. Die Auswahlkriterien sind in ihrer Gesamtheit zu gewichten, wobei die vorrangige Berücksichtigung von KMU bei der Gewichtung maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Das Bewerbungsverfahren ist auf Transparenz und Rechtssicherheit ausgerichtet. Die Verwendung eines standardisierten Antragsformulars und die detaillierte Auflistung der erforderlichen Informationen entsprechen Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe g KI-Verordnung, der vorsieht, dass die Verfahren, Prozesse und administrativen Anforderungen für die Antragstellung einfach, leicht verständlich und klar kommuniziert sein müssen. Die geforderten Informationen – Angaben zum Antragsteller, Beschreibung des KI-Systems, Darlegung der Erfüllung der Auswahlkriterien, Zeitplan, Ressourcen und Zusammenarbeit, Datenschutzkonzept und Nachweis über die Möglichkeit zur regelmäßigen physischen Präsenz – ermöglichen der Auswahlkommission eine fundierte und strukturierte Entscheidung.

Die Entscheidungsfrist von drei Monaten entspricht Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a KI-Verordnung, der vorsieht, dass die zuständigen nationalen Behörden die Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung über ihre Entscheidung informieren. Die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um bis zu zwei Monate

gewährleistet, dass auch komplexe Anträge sorgfältig geprüft werden können. Die Begründungspflicht bei Ablehnung und der Hinweis auf die Möglichkeit der erneuten Antragstellung dienen der Rechtssicherheit und entsprechen dem Ziel der KI-Verordnung, den Marktzugang zu erleichtern und Hindernisse abzubauen.

Die Begrenzung der Teilnahme auf in der Regel bis zu zwei Jahre entspricht Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h KI-Verordnung, der vorsieht, dass die Beteiligung an dem KI-Reallabor auf einen der Komplexität und dem Umfang des Projekts entsprechenden Zeitraum beschränkt ist, der von der zuständigen nationalen Behörde verlängert werden kann. Die Verlängerungsmöglichkeit gewährleistet Flexibilität und ermöglicht es, Projekte abzuschließen, die mehr Zeit als ursprünglich geplant benötigen. Das öffentliche Verzeichnis der Teilnehmer dient der Transparenz und ermöglicht es anderen Unternehmen, von den Erfahrungen der Teilnehmer zu lernen. Es entspricht dem Ziel der KI-Verordnung, den Austausch bewährter Praktiken zu fördern.

Die Vorschrift berücksichtigt, dass die Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 1 KI-Verordnung Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Regelungen für die Einrichtung, Entwicklung, Umsetzung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der KI-Reallabore erlässt, insbesondere zu den Voraussetzungen und Auswahlkriterien. Diese Durchführungsrechtsakte gewährleisten, dass KI-Reallabore allen Anbietern oder zukünftigen Anbietern offenstehen, die einen Antrag stellen und die Voraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, und dass die Voraussetzungen und Kriterien transparent und fair sind. Sobald der spezifische Implementing Act zu Artikel 58 KI-Verordnung erlassen ist, wird er die Regelung konkretisieren und ergänzen.

Zu § 7 Befugnisse

Die Befugnisse entsprechen denen des Marktüberwachungsgesetzes und der Verordnung (EU) 2019/1020. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Einschränkung des Grundrechts ist verhältnismäßig und verfassungsrechtlich zulässig.

Zu § 8 Überwachung des KI-Reallabors

Die Überwachungsbefugnisse der Behörde orientieren sich an den in Artikel 58 der KI-Verordnung festgelegten Grundsätzen.

Die Regelung in Absatz 4 stellt sicher, dass bei allen Entscheidungen, die die Verwendung personenbezogener Daten betreffen, der unabhängige Datenschutzexperte zwingend beteiligt wird. Dies dient dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und entspricht den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie der KI-Verordnung.

Zu § 9 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die Kooperationspflichten entsprechen den Vorgaben des Marktüberwachungsgesetzes und der KI-Verordnung. Die Mitarbeit im Deutschen Marktüberwachungsforum dient der bundesweiten Koordinierung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesorganisationsgesetzes)

Die Änderung des Landesorganisationsgesetzes ordnet die Behörde der Fachaufsicht des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums unter, was der üblichen Praxis bei Marktüberwachungsbehörden entspricht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung zum Inkrafttreten entspricht den üblichen gesetzestechnischen Vorgaben.